

Finanzsatzung des Kirchenkreises Bramsche nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Präambel

Die Finanzsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bramsche berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Erträge zum Ausgleich möglicher Ertragsrückgänge um 1,0 % je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden.
- (3) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf

des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

- (4) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und die Beratungsstellen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.¹ Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.
- (5) Für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises wird eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:
- Kirchenkreisjugenddienst
 - Allgemeine Sozialarbeit
 - Partnerschaftsarbeit
 - Superintendentur

Für weitere Aufgabenbereiche des Kirchenkreises kann eine Budgetierung festgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand.

Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus Rücklagen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe des Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Kontrollsystem ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

Der Kirchenkreistag kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises im Haushaltsbeschluss Zweckbindungen festlegen.

- (6) Für die drittfinanzierten Einrichtungen des Kirchenkreises (z. B. Freizeitheim Settrup, Krankenhauseelsorge) wird die Finanz- und Stellenplanung gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Die

¹ Die Verantwortung für die Finanzplanung und die erforderlichen Entscheidungen liegt auch in diesen Arbeitsbereichen beim Kirchenkreis. Sie wird schon jetzt vielfach durch Kindergartenausschüsse usw. wahrgenommen, die gleichzeitig sicher stellen, dass die Träger der Einrichtungen angemessen am Planungsprozess beteiligt und deren Interessen berücksichtigt werden.

Finanzverantwortung für diese budgetierten Arbeitsbereiche liegt bei den Budgetverantwortlichen, die vom Kirchenkreisvorstand bestimmt werden.

- (7) In der Finanzwirtschaft des Kirchenkreises wird zwischen Rücklagen- und Darlehnsfonds sowie Kassenbestand der Kasse im Kirchenamt unterschieden. Im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelte Überschüsse und zweckgebundene Mittel der Kirchengemeinden, die kurzfristig nicht zur Deckung von Aufwendungen benötigt werden, werden den Rücklagen zugeführt. Von den Kirchengemeinden im Kirchenkreis wird erwartet, dass sie angemessene Haushaltsüberschüsse durch Bestandsvortrag in das folgende Haushaltsjahr im Kassenbestand des Kirchenamtes belassen, um die Liquidität der Kasse zu gewährleisten.

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind angehalten eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft zu führen. In Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft nicht sichergestellt ist, wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, „Haushaltssperren“ zu verhängen. In diesen Fällen dürfen nur solche Aufwendungen getätigt werden, die unabwendbar sind und für die Rechtsverpflichtungen bestehen. Die Modalitäten für die Verhängung von Haushaltssperren sind vom Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit dem Finanzausschuss festzulegen.

- (8) Die Kirchengemeinden benennen gegenüber dem Kirchenamt eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten als Ansprechpartner für die Haushaltsbelange.
- (9) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

§ 2 Erträge der Dotation Pfarre

Die Erträge der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den „Richtlinien über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens des Kirchenkreises Bramsche“ in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

§ 3 Anrechnung von Erträgen

- (1) Die Kirchengemeinden führen vorbehaltlich der folgenden Abschnitte von den Erträgen gem. § 17 Abs. 1 FAG 75 % an den Kirchenkreis ab.
- (2) Von Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Flächen, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 75 % des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte

Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass
1. Von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) Die Erträge aus Ablösungen von grundbuchlichen Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
 2. auf die Zuweisungen die Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (4) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 250 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

§ 4 Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehnsfonds

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverordnung G10/2004 im Kirchenamt verwaltet. Die Satzung über die Verwaltung des Rücklagen- und Darlehnsfonds des Kirchenkreises Bramsche findet Anwendung.

§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Aufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen außerhalb der Kirchenkreissozialarbeit,
 3. Verwaltung von Friedhöfen und Legaten,
 4. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche,
 5. Vermietungen
 6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

- (4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (5) Kann die VKU nach Absatz 4 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500 Euro. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 3. Außerordentliche Erträge,
 4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
 5. Überschüsse aus Vorjahren.
- (6) Die VKU nach Absatz 5 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:
1. Je Kindertagesstätte 6 %
 2. Je Friedhof 5,4 %
 3. Je soziale Einrichtung ohne Kirchenkreissozialarbeit 4 %
 4. Pachthebegebühr 5,4 %
 5. Mieterträge 5,4 %
 6. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche 5,4 % mit Ausnahme des Eine-Welt-Ladens „Neue Erde“, Bramsche
 7. Verwaltung von Liegenschaften 5,4 %, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft².

² Hinweise: Weil eine echte Kosten- und Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten noch nicht zur Verfügung steht, wird den Kirchenkreisen vom Landeskirchenamt empfohlen, die VKU vorläufig noch nach einem Prozentsatz der Einnahmen in einem Arbeitsbereich zu berechnen. Der Prozentsatz kann je nach den Verhältnissen des Kirchenamtes und je nach Arbeitsbereich frei festgelegt werden. Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 FAG (Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip) sind allerdings zu beachten.

§ 6 Finanzierung des Kirchenkreisverbandes

Der Umlageanteil der Kosten des Kirchenkreisverbandes, der auf den Kirchenkreis Bramsche entfällt, ist vor Einstellung in den Haushalt dem Finanzausschuss des Kirchenkreistages Bramsche zur Prüfung und Beschlussfassung zuzuleiten. Der Kirchenkreistag Bramsche entscheidet anschließend über den Umlageanteil im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Kirchenkreises.

§ 7 Sonstige Erträge des Kirchenkreises

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinserträge werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

§ 8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen³, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen⁴.

§ 9 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Stellenplanung und Personalaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2016 richten sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis 31.12.2016 definiert. Grundlage für den Stellenplan sind die vom Kirchenkreistag Bramsche am 07.05.2008 und am 02.11.2011 gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Kirchenkreis wird Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker mit Studienabschluss A oder B auf der Ebene des Kirchenkreises anstellen und im Rahmen der Dienstanweisung nach Maßgabe seiner Konzepte für die einzelnen

³ Zweckbindungen bei den Verwaltungskostenumlagen sind zu berücksichtigen, wie im Friedhofsbereich wegen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips oder bei anderen Vorgaben im Hinblick auf die Refinanzierung.

⁴ Der unabweisbare Mindestbedarf der Kirchengemeinden (§ 13 FAG) ist ebenso zu gewährleisten wie die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Loccumer Vertrages im Bereich des Denkmalschutzes obliegen (vgl. § 1 Abs. 2 FAG). Die Summe der Beträge, die für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit aus dem Zuweisungsplanwert, aus den Verwaltungskostenumlagen und den sonstigen allgemeinen Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, soll den Betrag nicht überschreiten, der nach Abzug der landeskirchlichen Kürzungsvorgaben (vgl. Berechnungsmodus nach § 29 Abs. 3 FAG) unter Berücksichtigung der 2 %-igen Schwankungsreserve vom Finanzvolumen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit des jeweiligen Vorjahres verbleibt.

Handlungsfelder kirchlicher Arbeit auch für die Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

Für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 gelten die im Stellenplanbeschluss vom 02.11.11 getroffenen Stellenzuordnungen an die jeweiligen kirchlichen Körperschaften ungeachtet der Regelung unter § 9 Abs. 2 Satz 1 fort.

(3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnung treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(4) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche (Anlage 2). Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Das Kirchenamt ist vor Beginn von Projekten, bei Änderungen von Projekten oder personellen Veränderungen zu beteiligen.

§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau-, Sach- und Personalkosten, und zwar für

1. Personalaufwendungen

1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt nach tatsächlichem Bedarf die Aufwendungen der Kirchengemeinden für folgende Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind.

- Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss B
- Stellen für Diakone und Diakoninnen.

Ziel ist es, mittelfristig diese Stellen auf Kirchenkreisebene anzubinden (siehe § 9 Abs. 2).

- 1.3 In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf in der Grundzuweisung berücksichtigt werden. Die Einzelentscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand.
- 1.4 Die Personalaufwendungen der übrigen Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden werden bis zum 31.12.2011 nach dem tatsächlichen Bedarf des genehmigten Stellenplans berücksichtigt. Ab dem 01.01.2012 werden diese Kosten nach dem am 07.05.2008 im Rahmen der Kürzungsvorgaben beschlossenen Zeit- und Geldbudget berechnet.⁵ Für die Mitarbeitenden im Pfarrbüro gibt es ein nach Gemeindegliederzahl gestaffeltes Zeitbudget.
- 1.5 Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zunächst zentral auf der Kirchenkreisebene getragen und anschließend am Jahresende auf die einzelnen Körperschaften umgebucht.
- 1.6 Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist.
- 1.7 Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.
2. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit, nach den Richtlinien gemäß Anlage 1
3. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit, nach den Richtlinien gemäß Anlage 1
4. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.
5. Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung den Kindertagesstätten Grundbeträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag nach Satz 1 soll höchstens 90 % der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand zulassen, sofern

⁵ Für die Wittlager Kirchengemeinden werden die Kosten nach dem tatsächlichen Bedarf des Stellenplans ermittelt. Sie werden analog der Vorgaben für die Kirchengemeinden des ehemaligen Kirchenkreises Bramsche im Rahmen des beschlossenen Zeit- und Geldbudgets berechnet.

die Finanzierung gesichert ist. Es gelten einzelvertragliche Regelungen mit den Kommunen. Die Restmittel der Kindergartenpauschalen werden verwandt für:

- Stärkung des evangelischen und des diakonischen Profils
- Qualitätsentwicklung
- Zusätzliche Dienstleistungen des Kirchenamtes
- Investitionszuschüsse an die Kindertagesstätten
- Ausschüttung an Kindergärten

Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden und nicht durch Beschluss des Kirchenkreistages für andere Zwecke bestimmt wurden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindergartenarbeit zuzuführen.

§ 11 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden können Ergänzungszuweisungen beantragen.

Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Anträge:

1. für Ausstattung und Sachausgaben in den Gemeinden nach den Kriterien der jeweils geltenden Kirchenkreistagsbeschlüsse auf Empfehlung des Finanzausschusses,
 2. für Baumaßnahmen unter Beachtung der Absätze 2 und 3 nach den Grundsätzen für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen in der jeweils geltenden Fassung auf Empfehlung des Bauausschusses,
 3. im Kindergartenbereich unter Beachtung des § 10 Nr. 5 Satz 5 dieser Satzung auf Empfehlung des Ausschusses für Kindertagesstätten (GfA),
 4. für Zuschüsse in besonderen Arbeitsbereichen oder Aktivitäten auf Empfehlung von Fachausschüssen des Kirchenkreistages.
- (2) Gebäude und Räumlichkeiten, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt geblieben sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Aufwendungen für die Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung einschließlich angemessener Rücklagen aus den Erträgen des Gebäudes oder der Räumlichkeit aufgebracht werden können. Für diese Gebäude oder Räumlichkeiten werden vom Kirchenkreisvorstand grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen gewährt. (Dies gilt nicht für Gebäude und Räumlichkeiten, die als Kindertagesstätte genutzt werden.)
- (3) Der Bauausschuss erhält für die Vergabe von Ergänzungszuweisungen für Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser ein jährlich vom Finanzausschuss zu beschließendes Budget. Dieses Budget soll für 2013 und 2014 200 Prozent der Grundzuweisung für die Bauunterhaltung betragen.

§ 12 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind auf einen angemessenen Rahmen anzupassen und die Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Immobilien-Managements“ eine besondere Bedeutung. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß anzupassen. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand kontinuierlich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Den Kirchengemeinden obliegt eine Mitwirkungspflicht bei Maßnahmen des „Immobilien-Managements“.
- Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele und die Implementierung eines Gebäudemanagements durch das Kirchenamt auf Kirchenkreisverbandsebene.
- (2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage zuzuführen.

§ 13 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Osnabrück zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bramsche, den 11. September 2013

Vorsitzender des Kirchenkreistages

L.S.

Weiteres Kirchenkreistagsmitglied